

Informationsvorlage

Vorlagen Nr.
24/034

Status:

öffentlich

Verzicht auf die Erstellung von konsolidierten Gesamtabschlüssen ab dem Haushaltsjahr 2023

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Beteiligungen		Bekanntgabe	öffentlich	
2.	Verwaltungsausschuss		Bekanntgabe	nicht öffentlich	
3.	Rat der Stadt Aurich		Bekanntgabe	öffentlich	

Sachverhalt:

Die Stadt Aurich beabsichtigt, zukünftig auf die Erstellung von konsolidierten Gesamtabschlüssen zu verzichten.

Die Kommunen sind gemäß § 128 Abs. 4 S. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) grundsätzlich dazu verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr zum Stichtag 31.12. neben dem eigentlichen Jahresabschluss auch einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen.

Auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses kann verzichtet werden, wenn die Summen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einzelabschlüsse aller Aufgabenträger im Verhältnis zur Kommune von untergeordneter Bedeutung sind (§ 128 Abs. 4 S. 4 NKomVG).

Mit Erlass vom 03.04.2020 hat das Nds. Ministerium für Inneres und Sport Empfehlungen zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses herausgegeben und dabei die Wesentlichkeitsgrenzen erheblich erweitert.

Werden mehrere Aufgabenträger auf ihre untergeordnete Bedeutung geprüft, sollte die Summe der Positionen der Einzelabschlüsse der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung 35 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse nicht übersteigen.

Eine Übersicht der Positionen der Einzelabschlüsse sowie der Gesamtsumme für die Jahre 2021 und 2022 ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Der Rat hat in 2021 die Auflösung und Rückführung der AöR Familienzentrum zum 01.01.2022 (Drs. 21/087/1) sowie der drei Nettoregiebetriebe zum 01.01.2023 (Drs. 21/085) in den städtischen Kernhaushalt beschlossen.

Aufgrund der beschlossenen Rückführung dieser Bereiche verbleiben bei der Stadt Aurich ab dem 01.01.2023 deutlich weniger Aufgaben, die durch ausgegliederte Aufgabenträger wahrgenommen werden.

Der Anteil der Nettoregiebetriebe und der AöR am Gesamt-Bilanzvolumen betrug in den Jahren 2021 und 2022 rund 34 Prozent. Die Ertrags- bzw. Aufwandslage betrug in beiden Jahren rund 20 Prozent. Diese Anteile werden ab dem 01.01.2023 im Jahresabschluss des Kernhaushaltes ausgewiesen.

Der Anteil der übrigen bzw. verbleibenden Ausgliederungen (wie abh, EAE, swa) am Gesamt-Bilanzvolumen betrug in den Jahren 2021 und 2022 rund 10 Prozent. Die Ertrags- bzw. Aufwandslage lag in beiden Jahren zwischen 3 und 6 Prozent.

Damit wäre die vom Land empfohlene Wesentlichkeitsgrenze deutlich unterschritten und die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses wäre nicht mehr erforderlich.

Alle notwendigen Informationen können dem städtischen Jahresabschluss bzw. den Einzelabschlüssen der Aufgabenträger entnommen werden. In der Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses wird kein Mehrwert gesehen.

Da konsolidierte Gesamtabschlüsse für die Jahre 2012 bis 2022 aufgestellt wurden, soll der Verzicht ab dem Haushaltsjahr 2023 gelten.

Nach dem Erlass des MI vom 03.04.2020 muss der Verzicht auf die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses von der Kommune für jedes Haushaltsjahr unter Beteiligung des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes geprüft und durch die Vertretung entsprechend beschlossen werden.

Der Beschluss ist der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Das Vorliegen der rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für den Verzicht wird im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten geprüft und der Vertretung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Es werden jährliche Einsparungen bei den Verwaltungs-, Beratungs- und Prüfungskosten in Höhe von etwa 30.000 € erwartet.

Anlagen:

Anlage 1 Jahresabschlussdaten 2021 und 2022

gez. Feddermann